



# Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2023/4193

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 25.10.2023

| Gremium                                        | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|------------------------------------------------|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz | 21.11.2023 | öffentlich                    |

## Tagesordnung

Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für ein Wind- und Solarprojekt in Hennef/Heisterschoß und Happerschoß

## Beschlussvorschlag

**Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschließt:**

Der Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines Wind- und Solarprojektes in Hennef wird zurückgestellt.

Der Antrag wird wieder aufgegriffen, sobald ein stadtweites Gutachten zur Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen vorliegt, auf dessen Grundlage eine Beurteilung des Antrages möglich ist.

## Begründung

Der Vorhabenträger wird in der Sitzung sein Projekt eines Wind- und Solarparks in Hennef/Heisterschoß und Happerschoß vorstellen und für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung stehen.

## Planungsanlass

Klimaschutz kann nur gelingen, wenn die Energieversorgung mit erneuerbaren Energien gesteigert wird. Daher ist es richtig und positiv, Flächenpotenziale für

Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windenergieanlagen zusätzlich zu Dachflächen-Photovoltaik zu ermitteln und nutzen.

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen am 25.05.2023 wurde über den aktuellen Stand eines neuen „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln informiert. Da die Kommunen von der Bezirksregierung Köln kurzfristig aufgefordert wurden, ihre bestehenden Anlagen, ausgewiesenen Flächen und Planungen mitzuteilen, hat die Verwaltung mögliche Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Straßen- und Bahntrassen genannt. Außerdem wurde in dieser Sitzung über das Vorhaben des Investors zum Bau von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen und Windkraftanlagen rund um Heisterschoß/Happerschoß informiert.

## **Grundlagen**

Die Stadt Hennef hat im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2012 die Ausweisung von Konzentrationszonen im gesamten Stadtgebiet geprüft („Gesamträumliches Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef“, Juli 2012). Im Flächennutzungsplan wurde auf die Darstellung von Konzentrationszonen verzichtet, weil sich in Hennef keine geeignete, größere, zusammenhängende Fläche für Windenergieanlagen finden ließ. Stattdessen ist es Ziel, im Rahmen von Einzel-Genehmigungsverfahren die Errichtung von Einzelanlagen zu ermöglichen.

Einzelne Windenergie-Anlagen sind weiterhin als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich möglich, wenn sie die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem neuen Wind-an-Land-Gesetz, rechtskräftig seit 01.02.2023, verbindliche Ziele zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen vorgegeben. Auch die bisher in NRW geltende 1.000m-Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung ist damit entfallen.

In Nordrhein-Westfalen ist im Koalitionsvertrag vereinbart, dass mit einem „Bürgerenergiegesetz die Beteiligung von Anwohnern\*innen sowie Gemeinden an der Wertschöpfung von neuen Windparks verbindlich geregelt wird. Ein entsprechender Gesetzesentwurf befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Dieses Gesetz ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Weiterhin hat der Bundesgesetzgeber eine Reihe von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen beschlossen, um die räumliche Steuerung der Windenergie sowie der Solarenergie neu auszurichten und den Ausbau dieser Anlagen zu beschleunigen (siehe auch Mitteilung Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen vom 15.08.2023). Trotz landesplanerischer Vorgaben sind weiterhin Anlagen für erneuerbare Energien wie hier geplant rund um Happerschoß / Heisterschoß, rechtssicher nur über entsprechende Bauleitplanverfahren zu entwickeln. Außerdem ist in Bauleitplanverfahren eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Bürger\*innen können sich dazu einbringen.

Solarparks sind nach der Änderung des Baugesetzbuches vom Juli 2023 gem. § 35 Abs. 1 Nr.9 BauGB jetzt zwar auch im Außenbereich zulässig, wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb steht, die Grundfläche der Solaranlage nicht 25.000 m<sup>2</sup> überschreitet und je Hofstelle nur eine Anlage betrieben wird. Da hier mehrere Solarfelder entwickelt werden sollen, ist für die Entwicklung dieser Vorhaben die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Im Sinne des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit ist der Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu empfehlen, insbesondere, wenn die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden.

## **Konzept**

Windenergieanlagen

Geplant ist die Errichtung von insgesamt vier einzelnen Windenergieanlagen (WEA), jeweils als Einzelstandorte rund um Heisterschoß (siehe Übersichtsplan). Die einzelnen WEAs halten von Wohnsiedlungen einen Abstand von mindestens 500m, von einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich einen Abstand von mehr als 300m (siehe Projektbeschreibung Seite 8). Die Gesamthöhe der einzelnen WEA beträgt ~200m (Nabenhöhe 125m zusätzlich Rotordurchmesser von 150m). Von solarea/Bonn wurde 2023 eine Windpotenzialanalyse durchgeführt mit dem Ergebnis, dass diese Standorte geeignet seien.

### **Solarpark**

Zusätzlich zu den WEAs sind an diesen Standorten Photovoltaikfelder vorgesehen. Die negativen Auswirkungen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen sind relativ gering und können bezüglich des Landschaftsbildes je nach konkreter Gestaltung/Betrieb der Anlage weiter minimiert werden. Unter den Modulen kann laut Antragsteller eine extensive landwirtschaftliche Nutzung stattfinden.

### **Weiteres Vorgehen**

Im letzten Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 26.10.2023 wurde beschlossen, dass eine Flächen-Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaik und Windkraftstandorte für das gesamte Stadtgebiet erarbeitet wird. Das Bonner Fachbüro solarea wird noch 2023 eine Konzeption erarbeiten, die geeignete Flächen im Stadtgebiet anhand einheitlicher, fachlich nachvollziehbarer Kriterien aufzeigt. Wenn diese Konzeption vorliegt, wird dem Ausschuss das Projekt erneut vorgestellt und über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens beraten.

Die beiden Projekte des Vorhabenträgers für Heisterschoß/Happerschoß für einen Solarpark und vier Windenergieanlagen wurden bereits verwaltungsintern abgestimmt. Grundsätzlich gab es keine Bedenken. Zu klären ist im kommenden Planverfahren aber:

- Alle geplanten Anlagen befinden sich auf Flächen, die vollständig im Landschaftsschutzgebiet, tw. in einer Wasserschutzzone liegen,
- Hinweis auf abgestimmtes Brandschutzkonzept,
- Hinweis auf Artenschutzprüfung,
- notwendiger Ausbau der Feldwege als (Bau-)Zufahrt,
- WEA-Standort HB01 01 im Anlagenschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn (Quelle: Bundesaufsichtsamt f. Flugsicherung). Das bedingt ein Verwaltungsverfahren nach § 18a LuftVG – luftverkehrsrechtliche Zustimmung (Stand 02.2017).

Über diese Hinweise zum Projekt wurde der Vorhabenträger informiert.

Nach Vorliegen des Gutachtens für das gesamte Stadtgebiet und Vorstellung bzw. Beratung der Ergebnisse in den Ausschüssen, wird dann das Projekt rund um Heisterschoß/Happerschoß in diesen Gesamtkontext eingeordnet. Außerdem wird derzeit die planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen – Photovoltaikflächen hinsichtlich der Verträglichkeit im Landschaftsschutz und den regionalplanerischen Vorgaben geprüft. Bei Freiflächen – Photovoltaikanlagen handelt es sich planungsrechtlich gesehen um eine gewerbliche Nutzung im Außenbereich.

Anschließend wird der Antrag auf Einleitung der Bauleitplanverfahren dem Ausschuss wieder vorgelegt. Wenn dieser dem Antrag auf Einleitung der Planverfahren dann zustimmt, können die Aufstellungsbeschlüsse für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst werden.

Der Vorhabenträger hat mit dem Grundstückseigentümer Nutzungsverträge abgeschlossen.

## Auswirkungen auf den Haushalt

|                                                                                           |                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen                                    | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
|                                                                                           | Sachkosten: €                                |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten                                            | Personalkosten: €                            |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig                                           | Höhe des Zuschusses €<br>%                   |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,                          | HAR: €                                       |
| Haushaltsstelle:                                                                          | Lfd. Mittel: €                               |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger<br>Ausgaben erforderlich | Betrag: €                                    |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich                                      | Betrag: €                                    |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen                                                     | Betrag €                                     |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen                                         | Art:                                         |
|                                                                                           | Höhe: €                                      |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen                                                      |                                              |

## Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

|                           |                                             |                                                                    |
|---------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein            | <input checked="" type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr. ) |
| der Jugendhilfeplanung    | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr. )            |

### Mitzeichnung:

|       |          |       |          |
|-------|----------|-------|----------|
| Name: | Paraphe: | Name: | Paraphe: |
| _____ | _____    | _____ | _____    |
| _____ | _____    | _____ | _____    |
| _____ | _____    | _____ | _____    |

Hennef (Sieg), den 25.10.2023  
In Vertretung

### Anlagen

- Antrag des Vorhabenträgers Wallenborn-Gruppe vom 25.10.2023

- Übersichtsplan für die Standorte Windenergie und Photovoltaik
- Projektbeschreibung Windpark Hennef für die Bauleitplanung vom 20.07.2023
- Projektbeschreibung Photovoltaikanlagen in Hennef für die Bauleitplanung vom 07.08.2023
- Windpotenzialanalyse in Hennef/Rhein-Sieg-Kreis, Verfasser: solarea Bonn, Stand August 2023